

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW

Förderantrag aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, hier: Sanierung Stadion Bornheim

Beschluss

Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW im Wege der Dringlichkeit und unter der Voraussetzung einer 90%igen Förderung des Projekts für Bornheim als Nothauskommune,

1. dass die Maßnahme „Sanierung Stadion Bornheim“ gemäß Projektantrag vom 19.12.2018 bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt wird und
2. dass der finanzielle Eigenanteil anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes für die Laufzeit der Maßnahme erbracht wird.

Sachverhalt

In einem sehr engen Zeitfenster ruft die Bundesregierung zur Teilnahme am Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ auf. Die Verwaltung hat hierzu eine Projektskizze zu den notwendigen Sanierungsmaßnahmen am Stadion Bornheim erarbeitet. Diese umfassen im Wesentlichen die Neuanlage der Rasenflächen mit Beregnung, der Wettkampfbahnen und des nördlichen Segments, eine Flutlichtanlage, neue Tribünen, Umkleiden und Toilettenanlagen, die Herrichtung der Parkplätze und einer Fahrradabstellanlage sowie die Sanierung zweier Materialgaragen und der Kugelstoßanlage. Die Kosten werden insgesamt auf brutto 2,315 Millionen € geschätzt, verteilt auf die Jahre 2019-23. Der Eigenanteil betrage 231.500 €

Begründung der Dringlichkeit

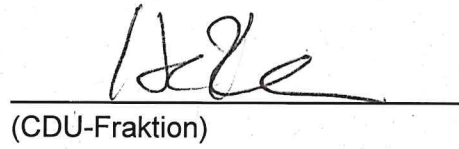
Die im Beschluss genannten Erklärungen sind laut Projektauftrag des Bundes zwingende Voraussetzungen für eine Bearbeitung des Projektantrages und eine mögliche spätere Bewilligung der Fördermittel. Zwischen Bekanntgabe des Projektauftrages Ende November 2018 und der Erarbeitung und spätesten Abgabe des Projektantrages am 19.12.2018 verblieb keine Zeit für eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 13.12.2018. Die späteste Nachreichfrist für die geforderten Erklärungen ist der 11.01.2019. Die nächste Sitzung des Rates ist für den 20.02.2019 terminiert. Der Beschluss ergeht daher im Wege der Dringlichkeit nach § 60 Abs. 2 GO NRW. Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat zu seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen (Förderung/ Eigenanteil in Euro)

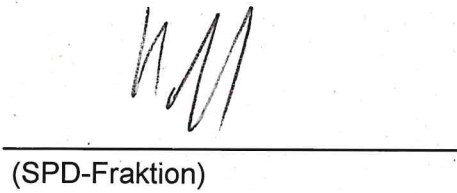
2019	133.875 / 14.875
2020	625.445 / 69.493
2021	516.433 / 57.381
2022	495.591 / 55.065
2023	312.405 / 34.711



(Bürgermeister)



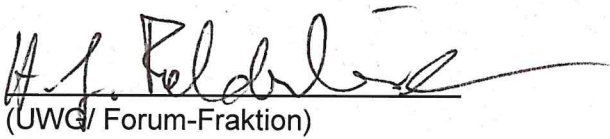
(CDU-Fraktion)



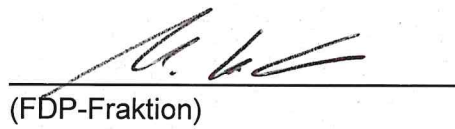
(SPD-Fraktion)



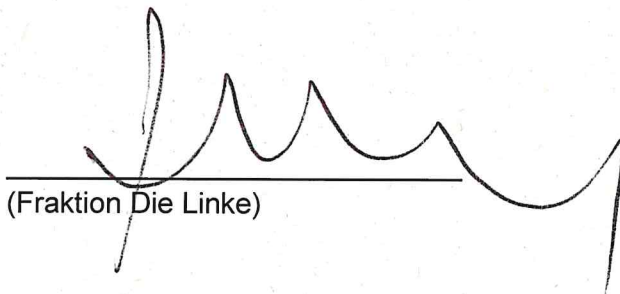
(Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen)



(UWG/ Forum-Fraktion)



(FDP-Fraktion)



(Fraktion Die Linke)